Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2028

12. 10. 82

Sachgebiet 1103

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre

A. Zielsetzung

Beitrag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre zur Einsparung von Haushaltsmitteln.

B. Lösung

Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre für die Zeit vom 1. November 1982 bis 31. Dezember 1984 um fünf vom Hundert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die Maßnahme entlastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 140 00 — Bu 7/82

Bonn, den 11. Oktober 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 515. Sitzung am 8. Oktober 1982 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf von einer Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes abzusehen.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Kürzungsvorschrift

Das Amtsgehalt der Mitglieder der Bundesregierung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Bundesministergesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V § 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), und das Amtsgehalt der Parlamentarischen Staatssekretäre nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538) werden um fünf vom Hundert gekürzt.

§ 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1982 in Kraft; es tritt am 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Begründung

Die Bundesregierung hält es angesichts der der Bevölkerung abverlangten finanziellen Einschränkungen für geboten, auch ihren Mitgliedern und den Parlamentarischen Staatssekretären eine Einkommensverminderung zuzumuten. Das Bundeskabinett hat daher am 4. Oktober 1982 beschlossen, daß das Amtsgehalt der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre für die Zeit vom 1. November 1982 bis zum 31. Dezember 1984 um fünf vom Hundert gekürzt werden soll.

Im Hinblick auf die weitergehenden finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Regelung gegenüber der von der Bundesregierung am 28. Oktober 1981 beschlossenen Kürzungsmaßnahme (Kürzung der Abgeordnetenentschädigung während des Kalenderjahres 1982 um den Betrag, um den die Amtsbezüge infolge der Anpassung der Beamtenbesoldung 1982 erhöht werden), wird die diätenrechtliche Lösung nicht weiter verfolgt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333